

# Reglement über Luftreinhalte-Massnahmen bei Feuerungen

vom 18. Januar 1995



Der Gemeinderat Mels erlässt gestützt auf Art. 2 Bst. a und b des Grossratsbeschlusses über Luftreinhalte-Massnahmen<sup>1</sup> und Art. 5 f. des Gemeindegesetzes<sup>2</sup> und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und Art. 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz<sup>3</sup> sowie Art. 13 ff. und Art. 35 der Luftreinhalte-Verordnung<sup>4</sup> als Reglement:

#### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Emissionsbegrenzung und die Kontrolle von Feuerungsanlagen und bezweckt die Verminderung der Schadstoffemissionen und die sparsame Energieverwendung.

### Art. 2 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglementes. Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bezeichnung der Feuerungskontrolleure
- b) Aufsicht über die Feuerungskontrolleure
- c) Erlass eines Gebührentarifs
- d) Bezeichnung der Inkassostelle

# Art. 3 Aufgaben des Feuerungskontrolleurs

Dem Feuerungskontrolleur obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Kontrolle der Feuerungsanlagen alle zwei Jahre;
- b) Schriftliche Mitteilung an den Eigentümer der Feuerungsanlage über das Ergebnis der Kontrolle;
- c) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- d) Durchführung von Nachkontrollen (falls nicht auf andere Weise geregelt, z.B. Nachkontrolle durch Servicefirma);
- e) Durchführung von Zwischenkontrollen nach Weisungen des Gemeinderates;
- f) Jährliche Berichterstattung über die Kontrolltätigkeit an den Gemeinderat.

<sup>2</sup> sGS 151.2; kurz GG

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> sGS 672.32

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> SR 814.01

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> SR 814.318.142.1

### Art. 4 Amtsgeheimnis

Der Feuerungskontrolleur untersteht dem Amtsgeheimnis.

# Art. 5 Beizug von Fachleuten

Der Gemeinderat kann aussenstehende Fachleute mit der Ueberprüfung einer Feuerungsanlage beauftragen.

#### Art. 6 Kosten

Die Kontrollen der Feuerungsanlagen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Rahmen des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung festgelegt.

#### Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren<sup>5</sup> mit Genehmigung des zuständigen Departementes in Kraft<sup>6</sup> (6).

# Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Auswurfbegrenzung bei Feuerungsanlagen vom 11. November 1986 wird aufgehoben.

8887 Mels, 18. Januar 1995

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindammann

Der Gemeinderatsschreiber

Reglement öffentlich aufgelegt vom 24. Januar bis 22. Februar 1995.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 10. März 1995 bis 8. April 1995.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 20. April 1995.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Art. 36 Bst. a GG

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Art. 6 Abs. 1 GG